

Markt Oberstdorf



Senioren- und Behindertenbeirat für den Markt Oberstdorf

Satzung

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

- (1) Im Markt Oberstdorf wird ein Senioren- und Behindertenbeirat für die Wahrnehmung der Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung und für Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt sowohl die Interessen der im Markt Oberstdorf wohnenden Menschen mit Behinderung als auch Oberstdorfer Seniorinnen und Senioren wahr. Er berät den Marktgemeinderat und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen und ist Ansprechpartner für soziale Verbände, Organisationen und Einrichtungen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wirkt mit bei Planungen und Maßnahmen, welche Behinderte und die ältere Generation betreffen.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt Hilfestellung für Behinderte und Senioren des Marktes Oberstdorf und leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (6) Die Grundlage der Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 2

Verfahren und Rechte

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Senioren- und Behindertenbeirates können Fachleute zugezogen werden.

- (3) Vorschläge und Anregungen des Senioren- und Behindertenbeirat werden vom Marktgemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt wird.
- (4) Über die Beratung und Entscheidungen des Marktgemeinderats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und/oder Anregungen des Senioren- und Behindertenbeirats wird dieser informiert.

§ 3

Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirats ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats sind im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirats beruft die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch halbjährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird vom ersten Bürgermeister einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats wählen aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Einer der beiden Stellvertreter/innen fungiert als Schriftführer/in.
- (4) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats wählen aus seiner Mitte eine/n Behindertenbeauftragte/n und eine/n Seniorenbeauftragte/n. Die Möglichkeit der Personalunion beider Beauftragten ist ebenso gegeben, wie die Personalunion zwischen Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in und Behindertenbeauftragte/n bzw. Seniorenbeauftragte/n.
- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Senioren- und Behindertenbeirats nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Oberstdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
- (2) In den Senioren- und Behindertenbeirat können Bürger/innen aufgenommen werden, die
 - ihren Wohnsitz im Markt Oberstdorf haben oder einer Beschäftigung in Oberstdorf im sozialen Bereich nachgehen.
 - nicht dem Marktgemeinderat Oberstdorf angehören,
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats sowie des/der Senioren- und des/der Behindertenbeauftragten des Marktes

- (1) In den Senioren- und Behindertenbeirat werden Personen berufen, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und die sich zuvor entweder schriftlich für die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat beim Markt Oberstdorf beworben haben oder die von den bisherigen Mitgliedern empfohlen werden.
- (2) Über die Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats sowie des/der Senioren- und des/der Behindertenbeauftragten entscheidet der Marktgemeinderat.
- (3) Der Marktgemeinderat kann die Berufung von Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirats sowie des/der Senioren- und des/der Behindertenbeauftragten aus wichtigem Grund widerrufen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person vom Wahlrecht gem. Art. 2 -GLKrWG- in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen ist.

§ 7

Amtszeit / Verbleiben im Amt

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren, gekoppelt an die Amtszeit des Marktgemeinderats, berufen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Senioren- und Behindertenbeirats im Amt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat vom 01.04.2019 außer Kraft.

MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 21.07.2021



Klaus King
Erster Bürgermeister

